



Beitragsordnung

Beitragsordnung

Inhalt

1 Grundsatz.....	3
2 Beschlüsse	3
3 Beiträge	4
3.1 Mitgliedschaft als Probezeit	4
3.2 Minderjährige Mitglieder.....	4
3.3 Aktive Mitgliedschaft	4
3.4 Passive Mitgliedschaft.....	5
3.5 Sonderbeitrag.....	5
3.6 Ehepartnerbeitrag	5
3.7 Familienbeitrag.....	5
3.8 Kurzmitgliedschaft.....	6
3.9 Austritt.....	6
3.10 Sportverbände.....	6
4 Gebühren	7
4.1 Aufnahmegebühr.....	7
4.2 Bootsplatz	7
4.3 Arbeitsstunden	8
4.4 Zusätzliche Leistungen	8
5 Umlagen	8
6 Beitragseinzug.....	9
7 Verwaltungsgebühr	10
8 Gültigkeit	10

Beitragsordnung

1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, die Aufnahme- und Bootsplatzgebühr sowie die Umlagen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie findet ihre Grundlage aber in der Vereinssatzung in der derzeit gültigen Fassung und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

2 Beschlüsse

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahme- und der Bootsplatzgebühren sowie eventuell erforderliche Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Gebühren für weitere Angebote legt der geschäftsführende Vorstand fest und ist berechtigt, diese Gebühren ohne Anrufung der Mitgliederversammlung den jeweiligen Erfordernissen anzupassen. Die Gebühren können in der jeweils gültigen Anlage zur Gebührenordnung entnommen werden.

Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres fällig, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

Beitragsordnung

3 Beiträge

Mitgliedsbeiträge	monatlich	jährlich
Kinder bis 6 Jahre	0,00 €	0,00 €
Jugendliche bis 18 Jahre	6,00 €	72,00 €
Erwachsene Aktiv	9,00 €	108,00 €
Erwachsene Passiv	6,00 €	72,00 €
Sonderbeitrag (Schüler ab 18 Jahre, Auszubildende und Studenten bis 25 Jahre)	6,00 €	72,00 €
Ehepartner	7,00 €	84,00 €
Familienbeitrag 1	18,00 €	216,00 €
Familienbeitrag 2	10,00 €	120,00 €
Kurzmitgliedschaft		80,00 €

3.1 Mitgliedschaft als Probezeit

Die ersten 6 Monate der Mitgliedschaft gelten als Probezeit, während der die Mitgliedschaft jederzeit durch eine einseitige schriftliche Erklärung ohne Begründung wieder gelöscht werden kann. Aufnahmegebühr sowie Jahresbeitrag werden nicht zurückgezahlt.

3.2 Minderjährige Mitglieder

Für die Beitragshöhe ist der am 1. Januar des Jahres festgestellte Mitgliederstatus maßgebend.

Mitglieder gelten als Kinder bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Kinder sind beitragsfrei.

Mitglieder gelten als Jugendliche bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3.3 Aktive Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder können die Vereinseinrichtungen nutzen, einen Bootsplatz sowie einen Bootshausschlüssel bzw. Transponder beantragen. Sie sind verpflichtet, Arbeitsstunden zu erbringen.

Der Status "aktiv" bleibt erhalten, bis das Mitglied dem Vorstand seinen Wechsel in den Status "passiv" schriftlich meldet.

Beitragsordnung

3.4 Passive Mitgliedschaft

Die passive Mitgliedschaft beinhaltet ausschließlich eine unterstützende Mitgliedschaft. Das bedeutet keine Nutzung der Vereinseinrichtungen, keinen Anspruch auf einen Bootsplatz oder Bootshausschlüssel bzw. Transponder sowie keine Pflicht zum Arbeitsdienst.

3.5 Sonderbeitrag

Der Nachweis des Anspruchs auf Sonderbeitrag für Schüler ab 18 Jahren, Auszubildende, Studenten, Wehrdienst-, Zivildienst- oder Freiwilligen-dienstleistende etc. ist unaufgefordert mit einer entsprechenden Bestätigung jährlich, spätestens bis 1. Dezember für das Folgejahr, zu erbringen. Der Anspruch endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 25. Lebensjahr vollendet wurde.

3.6 Ehepartnerbeitrag

Voraussetzung für den vergünstigten Beitrag des Ehepartners eines aktiven, vollzahlenden Mitglieds ist ein gemeinsamer Haushalt. Diese Beitragsform steht ebenso eingetragenen Lebenspartnerschaften sowie nichtehelichen Lebenspartnerschaften zu.

Der Ehepartnerbeitrag muss beim Vorstand beantragt werden.

3.7 Familienbeitrag

Der Familienbeitrag 1 kann gewährt werden, wenn die Eltern vollzahlende aktive Mitglieder des Vereins sind. Dabei werden alle Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Beitrag befreit. Als Familienmitglieder zählen auch nichteheliche Lebenspartner sowie deren Kinder. Voraussetzung für die Anerkennung einer Familienmitgliedschaft ist ein gemeinsamer Haushalt. Dieser Beitrag ist nicht mit dem Ehepartnerbeitrag kombinierbar.

Der Familienbeitrag 2 kann gewährt werden, wenn der Elternteil vollzahlend aktives Mitglied des Vereins und alleinerziehend ist.

Der Familienbeitrag muss beim Vorstand beantragt werden.

Beitragsordnung

3.8 Kurzmitgliedschaft

Die Kurzmitgliedschaft bedeutet:

- Beitrag einmalig 80,00 €
- Aufnahmegebühr 30,00 €
- Dauer 6 Monate
- Keine Arbeitsdienstpflicht
- Eine kanubezogene Kurzmitgliedschaft ist nur einmal möglich.
- Bei Eintritt als vollzahlendes aktives Mitglied im gleichen Jahr, in dem die Kurzmitgliedschaft enden würde, werden der bereits bezahlte Beitrag sowie die Aufnahmegebühr angerechnet.
- Aushändigung eines Schlüssels / Transponders gegen Kautions auf Antrag
- Einer Kurzmitgliedschaft kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch den Vorstand zugestimmt werden.

3.9 Austritt

Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Die schriftliche Kündigung muss spätestens am 30. November des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein. In gesondert gelagerten Fällen entscheidet der Vorstand über den Austritt.

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag und seine Arbeitsstunden zu leisten sowie seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

3.10 Sportverbände

Die Jahresbeiträge zum Landessportbund Badischer Sportbund Karlsruhe e.V. (incl. Sportunfallversicherung), zum Kanu-Verband Baden-Württemberg e.V. und zum Deutschen Kanu-Verband e.V. sind im Mitgliedsbeitrag enthalten. Die Mitgliedschaft in diesen Verbänden ist obligatorisch.

Beitragsordnung

4 Gebühren

4.1 Aufnahmegebühr

Die einmalige Aufnahmegebühr ist mit dem 1. Beitrag fällig und beträgt:

Aufnahmegebühr	
Kinder bis 6 Jahre	0,00 €
Jugendliche bis 18 Jahre	20,00 €
Erwachsene Aktiv	50,00 €
Erwachsene Passiv	20,00 €
Sonderbeitrag (Schüler ab 18 Jahre, Auszubildende und Studenten bis 25 Jahre)	20,00 €
Ehepartner	30,00 €
Familienbeitrag 1	50,00 €
Familienbeitrag 2	50,00 €
Kurzmitgliedschaft	30,00 €

4.2 Bootsplatz

Die Gebühr für die Lagerung eines Bootes in den Bootshallen beträgt:

	monatlich	jährlich
Kajak, Canadier	2,50 €	30,00 €
SUP, Kurzboot	2,00 €	24,00 €

Die Gebühr ist eine Jahrespauschale und wird für das laufende Kalenderjahr im Januar zusammen mit dem Vereinsbeitrag fällig. Wird der Platz während des Jahres belegt oder freigegeben, wird die Gebühr jeweils halbjährlich berechnet. Von der Gebühr befreit ist ein im Wettkampfsport eingesetztes Privatboot pro Mitglied.

Bei Austritt ist der Platz innerhalb zwei Wochen zu räumen, ansonsten wird eine weitere halbjährliche Gebühr berechnet.

Beitragsordnung

4.3 Arbeitsstunden

Die Mitglieder sind verpflichtet, die jährlichen Arbeitsstunden, im Falle der Nichterbringung die festgesetzten Ersatzzahlungen, zu erbringen.

Die Ersatzzahlungen werden bei Fälligkeit zum Jahresende eingezogen.

4.4 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen und Sportangebote (Kanu-Kurse, Bootsbenutzung etc.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen vom Vorstand festzulegen sind.

5 Umlagen

Umlagen können bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, erhoben werden, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Auf Antrag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung über die Höhe eventueller Umlagen und deren Fälligkeit.

Beitragsordnung

6 Beitragseinzug

- 6.1** Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zum 1. Januar des Kalenderjahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Betrags auf dem Vereinskonto an. Der Beitragseinzug erfolgt i.d.R. zu Mitte Februar des Kalenderjahres.
- 6.2** Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr ist der anteilige Beitrag bis zum nächsten Zahlungstermin sofort fällig. Die einmalige Aufnahmegebühr wird zusammen mit dem ersten Beitrag fällig.
- 6.3** Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Mit Eintritt in den Verein ist das Mitglied verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet der Vorstand im Einzelfall über eine Ausnahme. Das Mitglied hat für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- 6.4** Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der persönlichen Angaben, insbesondere der Bankverbindung und der Anschrift, schnellstmöglich mitzuteilen.
- 6.5** Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren Erziehungsberechtigte bzw. gesetzliche Vertreter. Diese haben den Beitrag auf erstes Anfordern durch den Vorstand innerhalb zwei Wochen zu begleichen.
- 6.6** Der Vorstand kann in sozialen Härtefällen und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse sowie bei sonstigen begründeten Ausnahmefällen die Beitragspflicht auf Antrag vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- 6.7** Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 6.8** Vereinskonto
- | | |
|--------------------|-----------------------------|
| Bank : | VR Bank Rhein Neckar eG |
| IBAN : | DE81 6709 0000 0002 0173 00 |
| BIC : | BIC: GENODE61MA2 |
| Gläubiger-ID-Nr. : | DE03KGN00000483266 |

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Beitragsordnung

6.9 Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagen-Erhebungen erfolgen durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gespeichert.

7 Verwaltungsgebühr

1. Mahngebühr

Bei fälligen Beitragsforderungen ist der Verein berechtigt, pro schriftlicher Mahnung Mahngebühren von 5,00 € zu erheben. Alle weiteren Kosten eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Mahnverfahrens gehen zu Lasten des jeweiligen Mitgliedes. Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

2. Bearbeitungsgebühr

Der Verein ist berechtigt, für vom Mitglied zu verantwortenden zusätzlichen Verwaltungs-/Buchungsaufwand eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € zu berechnen. Dazu zählen beispielsweise:

- Rücklastschriften wegen fehlerhafter Bankverbindungsdaten oder unzureichender Kontodeckung. In diesem Fall erhöht sich die Bearbeitungsgebühr um die entstehenden Bankgebühren.
- Nichterteilung eines neuen SEPA-Mandats bei Wechsel der Bankverbindung
- Buchungen wegen nicht rechtzeitig vorgelegter Nachweise zum Sonderbeitrag. Eventuelle Gutschriften werden um die Bearbeitungsgebühr gekürzt.
- Fehlerhafte/Unpünktliche Zahlungsweise bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren.

8 Gültigkeit

Diese Beitragsordnung tritt am 22.10.2020 in Kraft. Alle vorherigen Beschlüsse über Beiträge, Gebühren und Umlagen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Beitragsordnung

Mit den Formulierungen in dieser Beitragsordnung sind gleichberechtigt alle Menschen gemeint, auch wenn aus Gründen der Lesbarkeit überwiegend männliche Formulierungen gewählt wurden.

IMPRESSUM:

Herausgeber:

Kanu-Gesellschaft Neckarau e.V. 68199 Mannheim, Mühlweg 11
E-Mail: kontakt@kg-neckarau.de Internet: kg-neckarau.de